

POSITION DES DBV FÜR EINE UMSETZUNG DER VERKÜRZTEN PRÜFUNG GEMÄß § 13a WPO IN DER RECHTSVERORDNUNG (§ 14 WPO)

(STAND: 09.12.2015)

INHALT

1. Vorüberlegungen	2
2. Bei der Umsetzung zu berücksichtigende Maßgaben	3
2.1. Abwägungsmaßstäbe bei gesetzgeberischen Gestaltungsspielräumen	3
2.2. Verhältnis von verkürzter Prüfung und WP-Examen	3
3. Ermittlung der verbleibenden Bereiche der verkürzten Prüfung aus den Fachgebieten des WP-Examens	4
3.1. Prüfungsgebiete „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ und „Wirtschaftsrecht“	4
3.2. Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“	5
3.3. Prüfungsgebiet „Steuerrecht“	5
3.4. Regelungsvorschlag für § 4a WiPrPrüfV	6
4. Schriftliche Prüfung	6
4.1. Schriftlicher Prüfungsteil „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“	6
4.2. Schriftlicher Prüfungsteil „Wirtschaftsrecht“	7
4.3. Schriftlicher Prüfungsteil „Steuerrecht“	7
4.4. Bildung der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und Zulassung zur mündlichen Prüfung	7
5. Mündliche Prüfung	8
6. Bildung der Gesamtnote und Bestehen der Prüfung	9
7. Prüfungsdurchführung	9
Anlage 1: Prüfungsgebiete des Berufsexamens der vereidigten Buchprüfer nach der DV Art. 6 BiRiLiG	10
Anlage 2: Prüfungsgebiete des Berufsexamens der Wirtschaftsprüfer nach der DV Art. 6 BiRiLiG	11
Anlage 3: Vergleich der Prüfungsgebiete der Berufsexamina nach der DV Art. 6 BiRiLiG	12
Anlage 4: Diskussionsentwurf eines § 4a WiPrPrüfV-E	13

1. VORÜBERLEGUNGEN

Der Berufsstand der vBP hat mehrere diametrale Entwicklungen durchlebt. 1961 wurden mit der Verabschiedung der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und der Einrichtung der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) als Selbstverwaltungskörperschaft für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer die Grundlagen für einen einheitlichen Berufsstand geschaffen. Für die bereits damals angestrebte Verschmelzung beider Berufe wurde der Zugang zum Beruf des vBP geschlossen. Die damals bestellten vBP erhielten die Möglichkeit einer Übergangsprüfung zum WP. 1985 gab es nur noch 84 vBP.

Im Zuge des Bilanzrichtliniengesetzes vom 19.12.1985 wurde der Berufsstand der vBP wieder eröffnet, um der damals eingeführten Pflichtprüfung für mittelgroße GmbH eine ausreichende Anzahl von Abschlussprüfern zur Seite zu stellen. Seitdem können vBP und Buchprüfungsgesellschaften Abschlussprüfer von Jahresabschlüssen und Lageberichten mittelgroßer GmbH oder von mittelgroßen Personengesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB sein (§ 319 Abs. 1 Satz 2 HGB). Außerdem wurde die Möglichkeit für vBP geschaffen, durch ein verkürztes Übergangsexamen die Qualifikation eines WP zu erreichen (§ 13a WPO a.F.). 1997 gab es 4.238 vBP.

Die endgültige Schließung des Berufszugangs zum vBP erfolgte mit der 5. WPO-Novelle zum 01.01.2004. Ziel der Schließung des Berufs war laut Gesetzesbegründung die Zusammenführung der beiden Berufe, die Vereinheitlichung des Prüferberufs (BT-Drs. 15/1241). Die letzte Prüfungsordnung, nämlich die Durchführungsverordnung zu Art. 6 des BiRiLiG, die die Prüfung zum vereidigten Buchprüfer – wie auch zum Wirtschaftsprüfer – regelte, galt daher bis 2004 und mithin für Zeiträume vor Einführung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung.

Wie WP unterliegen vBP gleichermaßen einem dichten Netz von Maßnahmen zur Sicherung der Qualität ihrer Tätigkeit. Dies beginnt mit ihrer umfassenden Aus- und Fortbildung und ihren Berufsexamina. Schon die Zulassungs- und Prüfungsanforderungen der Examina sichern die fachliche Eignung, etwa betriebswirtschaftliche Prüfungen durchzuführen. vBP wie WP erfüllen nicht zuletzt deshalb in langjähriger Praxis Vorbehaltsaufgaben und sind auch nach Ansicht des Gesetzgebers des APAREG Abschlussprüfer im Sinne der zugrunde liegenden europarechtlichen Regelungen.

Wie WP unterliegen vBP den Berufspflichten der WPO und der Berufssatzung WP/vBP (vgl. § 130 WPO). Sie haben demnach insbesondere die Kardinalspflichten der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Unparteilichkeit zu beachten (§ 43 Abs. 1 WPO). Die Pflicht zur Eigenverantwortlichkeit bedeutet dabei unter anderem, dass vor der Annahme eines Mandats zu prüfen ist, ob die für die Durchführung etwa der Abschlussprüfung erforderlichen Ressourcen und Kenntnisse vorhanden sind. Dies ist ein wichtiges Mittel, die Qualität der Abschlussprüfung zu gewährleisten.

Hinzu kommt, dass WP und vBP und deren Berufsgesellschaften gleichermaßen verpflichtet sind, Qualitätssicherungssysteme zur Einhaltung der Berufspflichten aus WPO und Berufssatzung WP/vBP zu schaffen, und deren Anwendung zu überwachen und durchzusetzen.

Beide Berufsgruppen sind gleichermaßen dem für beide Berufsstände gleich ausgestalteten Qualitätssicherungssystem verpflichtet. Darüber hinaus unterliegen alle WP und vBP der Berufsaufsicht durch die WPK, auch wenn sie keine Abschlussprüfungen durchführen. Sie unterliegen denselben Fortbildungsverpflichtungen und derselben Qualitätskontrolle wie Wirtschaftsprüfer.

2. BEI DER UMSETZUNG ZU BERÜCKSICHTIGENDE MAßGABEN

2.1. ABWÄGUNGSMÄßSTÄBE BEI GESETZGEBERISCHEN GESTALTUNGSSPIELRÄUMEN

Aufgrund des gesetzgeberischen Ziels der Zusammenführung der Prüferberufe wie auch der Stärkung des Berufsstands der WP in Zeiten geringer Bewerberzahlen um den Berufsstand, besteht ein Interesse des Berufsstands wie auch des Gesetz- und Verordnungsgebers an einer für vBP beherrschbaren verkürzten Prüfung. Maßstab muss darüber hinaus sein, eine grundsätzliche Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen, die den Berufszugang zum WP eröffnen, zu gewährleisten. Diese gesetzgeberischen Ziele hat der Verordnungsgeber bei der Umsetzung der verkürzten Prüfung gemäß § 13a WPO zu berücksichtigen.

Im Berufsstand der vBP sind 2.799 Berufsträger in eigener Praxis tätig. Diese Prüflinge müssen die Weiterbearbeitung ihrer Mandate gewährleisten. Das unterscheidet sie von anderen Bewerbern. Des Weiteren zeichnet sich der geschlossene Berufsstand der vBP durch eine besondere Altersstruktur aus. Von den insgesamt 3.039 vBP sind 2.907 50 Jahre alt oder älter, 2.214 haben bereits das 60. Lebensjahr vollendet. Auch insoweit sind vBP mit anderen Bewerbern nicht vergleichbar. Beides sollte maßvoll bei der Ausgestaltung der verkürzten Prüfung berücksichtigt werden.

2.2. VERHÄLTNIS VON VERKÜRZTER PRÜFUNG UND WP-EXAMEN

Wie das WP-Examen auch, darf die verkürzte Prüfung bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden, also insgesamt dreimal erfolgen. Die verkürzte Prüfung ist eine Prüfung eigener Art. Fehlversuche eines Bewerbers beim WP-Examen sollten nicht auf die verkürzte Prüfung angerechnet werden.

3. ERMITTLUNG DER VERBLEIBENDEN BEREICHE DER VERKÜRZTEN PRÜFUNG AUS DEN FACH- GEBIETEN DES WP-EXAMENS

Aus § 13a Abs. 2 WPO ergibt sich die gesetzgeberische Vorgabe, dass die Bereiche der Prüfungsgebiete, die Inhalte des vBP-Examens waren, bei der verkürzten Prüfung zur Anrechnung kommen. Bei der verkürzten Prüfung entfällt gem. § 13a Abs. 2 WPO die schriftliche und mündliche Prüfung in

„1. Angewandter Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sowie

2. in jenen Bereichen der Gebiete Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht sowie Wirtschaftsrecht, die bereits Gegenstand des Buchprüferexamens nach § 131a Abs. 2 WPO in der Fassung des Art. 6 Nr. 16 BiRiLiG vom 19.12.1985 (BGBl. I, S. 2355) waren.

Für vereidigte Buchprüfer und vereidigte Buchprüferinnen, die Steuerberater oder Steuerberaterinnen sind, entfällt über Satz 1 hinaus die schriftliche und mündliche Prüfung im Steuerrecht. Für vereidigte Buchprüfer und vereidigte Buchprüferinnen, die Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen sind, entfällt über Satz 1 hinaus die vollständige schriftliche und mündliche Prüfung im Wirtschaftsrecht.“

Die Vorschrift des § 13a WPO nimmt Bezug auf den Begriff und die Bezeichnung der Prüfungsgebiete des WP-Examens gem. § 4 WiPrPrüfV. Die vier Prüfungsgebiete lauten:

- A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht,
- B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre,
- C. Wirtschaftsrecht,
- D. Steuerrecht.

3.1. PRÜFUNGSGEBIETE „WIRTSCHAFTLICHES PRÜ- FUNGSWESEN, UNTERNEHMENSBEWERTUNG UND BERUFSRECHT“ UND „WIRTSCHAFTSRECHT“

§ 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WPO gibt für die verkürzte Prüfung in den Fachgebieten unter § 4 A. und C. WiPrPrüfV die Maßgabe vor, dass Bereiche der angesprochenen Prüfungsgebiete, die bereits Gegenstand des Buchprüferexamens nach § 131a Abs. 2 WPO in der Fassung des Art. 6 Nr. 16 BiRiLiG vom 19.12.1985 (BGBl. I, S. 2355) waren, nicht Inhalt der verkürzten Prüfung sind. Es muss mithin der Grundsatz gelten, dass Themengebiete, die materiell Gegenstand des vBP-Examens gem. § 7 DV Art. 6 BiRiLiG (vgl. Anlage 1) waren, in der verkürzten Prüfung nicht noch einmal geprüft werden.

Es ist geboten, zur Ermittlung der Prüfungsfächer, die das vBP-Examen materiell abgedeckt hat, die tatsächlichen Prüfungsinhalte des Berufsexamens zu bestimmen und nicht formell auf die Detailtiefe der Aufgliederung des § 7 DV Art. 6 BiRiLiG abzustellen. Dies gilt, zumal die Aufgliederung des § 4 WiPrPrüfV detaillierter auch in Bereichen der Prüfungsgebiete ist, die materiell bereits Prüfungsgegenstand sowohl des vBP-Examens gem. § 7 DV Art. 6 BiRiLiG als auch des WP-Examens gem. § 3 DV Art. 6 BiRiLiG (vgl. Anlage 2) waren. Ein Vergleich der Prüfungsfächer des WP-Examens gem. § 3 DV Art. 6 BiRiLiG und des vBP-Examens gem. § 7 DV Art. 6 BiRiLiG ist geboten (vgl. Anlage 3), um die tatsächlich durch das vBP-Examen gem. § 7 DV Art. 6 BiRiLiG abgedeckten Prüfungsfächer zu ermitteln.

Das Abstellen auf materielle Prüfungsinhalte ist sachgerecht. Denn vBP unterliegen wie WP der Berufspflicht, sich in ihrem Tätigkeitsfeld fortzubilden. Diese Verpflichtung bezieht sich auf die mit dem Berufsexamen abgedeckten Fachgebiete. Soweit sich zwischenzeitlich neue Entwicklungen in diesen Prüfungsfächern ergeben haben, kann kein Zweifel bestehen, dass die vBP ihrer berufsrechtlichen Fortbildungsverpflichtung laufend nachkommen. Insoweit besteht auch – nicht zuletzt nach der gesetzgeberischen Intention – kein Bedarf, erneut in diesen Bereichen der Gebiete geprüft zu werden. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Unternehmensbewertung und Berufsrecht.

Für RA vBP entfällt zusätzlich die Prüfung im Wirtschaftsrecht.

3.2. PRÜFUNGSGEBIET „ANGEWANDTE BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE, VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE“

Das Prüfungsgebiet entfällt aufgrund von § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WPO.

3.3. PRÜFUNGSGEBIET „STEUERRECHT“

Das Prüfungsgebiet entfällt für StB vBP aufgrund von § 13a Abs. 2 Satz 3 WPO.

Von Prüflingen, die nicht StB sind, ist das Prüfungsgebiet grundsätzlich zu absolvieren.

Für RA ist zu beachten, dass sie im Gebiet Steuerrecht ohnehin gesetzliche Vorbehaltsaufgaben ohne Begrenzung ausführen dürfen. Auch wenn eine weitergehende Erleichterung für diese Prüflinge nicht vom Gesetzgeber vorgesehen worden ist, bitten wir um Prüfung, ob eine verkürzte Prüfung im Steuerrecht für diese Prüflinge analog der verkürzten Prüfung im Wirtschaftsrecht bei StB vBP vorstellbar ist (vgl. hierzu unter 4.3.).

3.4. REGELUNGSVORSCHLAG FÜR § 4a WiPrPrüfV

Aufgrund dieses Vergleichs verbleiben nach unserer Auffassung die im beigefügten Entwurf eines § 4a WiPrPrüfV dargestellten Prüfungsinhalte für die verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO (vgl. Anlage 4).

4. SCHRIFTLICHE PRÜFUNG

4.1. SCHRIFTLICHER PRÜFUNGSTEIL „WIRTSCHAFTLICHES PRÜFUNGSWESEN, UNTERNEHMENSBEWERTUNG UND BERUFSRECHT“

Sämtliche Prüflinge der verkürzten Prüfung absolvieren einen schriftlichen Prüfungsteil in dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“. Um eine vergleichbare Prüfungsdauer wie im WP-Examen vorzusehen, erscheint es angemessen, für den verbleibenden Prüfungsstoff aus dem Bereich Rechnungslegung und für den verbleibenden Prüfungsstoff aus dem Bereich Prüfung der Rechnungslegung jeweils eine Dauer der schriftlichen Prüfung von anderthalb Stunden anzusetzen.

Unter Berücksichtigung der vorstehend geschilderten tatsächlichen Verhältnisse des Berufsstands ist die zeitliche Verteilung dieser Prüfungszeit von erheblicher Bedeutung. Prüflinge sollten Gelegenheit haben, zwischen den schriftlichen Prüfungseinheiten Repetitorien oder Klausurenkurse zu besuchen und gleichzeitig die eigene Praxisorganisation aufrechterhalten zu können. Daher regen wir an, im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ zwei einzelne anderthalbstündige Klausuren vorzusehen. Davon sollte eine den Bereich Rechnungswesen und die andere den Bereich Prüfung der Rechnungslegung abdecken. Diese Klausuren sollten so terminiert sein, dass dazwischen ein Zeitraum von etwa einem Monat liegt.

Aus den beiden Klausuren sollte unter gleicher Gewichtung eine einheitliche Note für das Gebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ für den schriftlichen Prüfungsteil gebildet werden.

Schließlich sollte die Berufspraxis der vBP bei der konkreten Ausgestaltung der verkürzten Prüfung im Bereich Rechnungslegung stärkere Berücksichtigung finden. Nur eine geringe Minderheit der vBP, die nach einer erfolgreich absolvierten verkürzten Prüfung als WP tätig werden würden, wären in eigener Praxis rein faktisch in der Lage, Prüfungen von Einzel- oder Konzernabschlüssen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen durchzuführen. Es ist unzweifelhaft, dass vBP entsprechende Prüfungsmandate von kapitalmarktorientierten Unternehmen derzeit nicht annehmen dürfen und mithin keine Mandate dieser Art betreuen. Sie halten auch die dazu notwendige Praxisorganisation naturgemäß nicht vor. Selbst wenn ein sol-

cher Prüfling nach erfolgreicher verkürzter Prüfung ein Mandat dieser Größenordnung und Komplexität gewinnen könnte, stünde er vor der Entscheidung, bei erwartungsgemäß kurzer Restlaufzeit der Praxis erhebliche Investitionen in den Aufbau der notwendigen Praxisorganisation zu tätigen. Dies wird in der weit überwiegenden Zahl der Fälle bereits aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen ausscheiden. Ohne eine solche Praxisorganisation stehen der Annahme eines solchen Mandats auch nach erfolgreich absolvierter Prüfung die oben dargestellten Berufsgrundsätze entgegen. Der praktische Anwendungsbereich der internationalen Rechnungslegungsstandards dürfte mithin verschwindend gering sein. Dies sollte dadurch berücksichtigt werden, dass internationale Rechnungslegungsstandards nicht Gegenstand des schriftlichen Prüfungsteils im Bereich Rechnungswesen werden, sondern lediglich im mündlichen Prüfungsteil geprüft werden.

4.2. SCHRIFTLICHER PRÜFUNGSTEIL „WIRTSCHAFTSRECHT“

Für den verbleibenden Prüfungsstoff aus dem Gebiet „Wirtschaftsrecht“ erscheint es ebenfalls angemessen, eine Dauer der schriftlichen Prüfung von anderthalb Stunden anzusetzen. Dieser Prüfungsteil sollte in einer eigenen Klausur mit vergleichbarer Terminierung geprüft werden. Die Klausurnote entspricht der Note für das Gebiet „Wirtschaftsrecht“ im schriftlichen Prüfungsteil.

4.3. SCHRIFTLICHER PRÜFUNGSTEIL „STEUERRECHT“

vBP, die weder Rechtsanwalt noch Steuerberater sind, sollten an den schriftlichen Prüfungsteilen im Steuerrecht des WP-Examens teilnehmen. Gleich dem Verfahren im WP-Examen sollte hier eine Note für den schriftlichen Prüfungsteil im Gebiet „Steuerrecht“ gebildet werden.

Für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sollte geprüft werden, ob es aufgrund ihrer Befähigung und Berechtigung zur Rechtsberatung in Steuersachen ausreichend sein kann, eine anderthalbstündige Klausur im Steuerrecht vorzusehen. Diese Klausur sollte ggf. ähnlich dem oben beschriebenen Modus terminiert werden. Die Klausurnote entspräche der Note für das Gebiet „Steuerrecht“ im schriftlichen Prüfungsteil.

4.4. BILDUNG DER GESAMTNOTE DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNG UND ZULASSUNG ZUR MÜNDLICHEN PRÜFUNG

Um den Verwaltungsaufwand für Ergänzungsprüfungen zu vermeiden und die Kosten der verkürzten Prüfung zu verringern, sollte ein Nichtbestehen eines einzelnen Prüfungsgebiets nicht automatisch zum Nichtbestehen des schriftlichen Prüfungsteils oder zur Notwendigkeit einer Ergänzungsprüfung führen. Dies ließe sich bspw. über folgende Bildung der Gesamtnote erreichen:

Prüfungsgebiet	vBP	vBP StB	vBP RA	vBP RA StB
Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	50 % der Gesamtnote	75 % der Gesamtnote	75 % der Gesamtnote	100 % der Gesamtnote
Wirtschaftsrecht	25 % der Gesamtnote	25 % der Gesamtnote	entfällt	entfällt
Steuerrecht	25 % der Gesamtnote	entfällt	25 % der Gesamtnote	entfällt

Wenn eine Ergänzungsprüfung für den schriftlichen Prüfungsteil nicht vorgesehen wird, sollte es möglich sein, mit einer entsprechenden besseren Leistung in der mündlichen Prüfung eine mangelhafte Leistung im schriftlichen Prüfungsteil auszugleichen. Deshalb sollte eine in oben dargestellter Weise gebildete Durchschnittsnote für den schriftlichen Prüfungsteil von 5,0 oder besser zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung berechtigen.

5. MÜNDLICHE PRÜFUNG

Für die mündliche Prüfung sollte je Prüfling eine Prüfungszeit von etwa einer Stunde vorgesehen werden. Die Dauer des mündlichen Prüfungstermins sollte drei Stunden nicht überschreiten.

Gegenstand der mündlichen Prüfung sollte ein Vortrag mit einer Dauer von 10 Minuten sein. Es sollten drei Vortragsthemen je Prüfling aus den verschiedenen Bereichen, die der Prüfling zu absolvieren hat, zur Auswahl stehen. Des Weiteren sollte sich die mündliche Prüfung wie folgt gliedern:

Prüfungsgebiet	vBP	vBP StB	vBP RA	vBP RA StB
Vortrag	10 Minuten	10 Minuten	10 Minuten	10 Minuten
A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, 1. Rechnungslegung				
a) Konzernabschluss und Konzernlagebericht, Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen	10 Minuten	10 Minuten	10 Minuten	10 Minuten
b) international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze	5 Minuten	5 Minuten	5 Minuten	5 Minuten

A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, 2. Prüfung der Rechnungslegung (soweit noch nicht Gegenstand des vBP-Examens)				
Rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards, insbesondere Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag, Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung, Bestätigungsvermerk, Prüfungsbericht und Bescheinigungen, andere Reporting-Aufträge, soweit Besonderheiten bei AG oder Konzernen bestehen	15 Minuten	15 Minuten	15 Minuten	15 Minuten
Summe A.	30 Minuten	30 Minuten	30 Minuten	30 Minuten
B. Wirtschaftsrecht	10 Minuten	10 Minuten	entfällt	entfällt
C. Steuerrecht	10 Minuten	entfällt	10 Minuten	entfällt
Gesamte Prüfungsdauer	60 Minuten	50 Minuten	50 Minuten	40 Minuten

Die für die einzelnen Bereiche vergebenen Noten sollten entsprechend der Prüfungsdauer gewichtet in die Gesamtnote für die mündliche Prüfung eingehen.

6. BILDUNG DER GESAMTNOTE UND BESTEHEN DER PRÜFUNG

Die Durchschnittsnote der schriftlichen Prüfung sollte mit 60% Gewichtung und die der mündlichen Prüfung mit 40% Gewichtung in die Gesamtnote eingehen. Die Prüfung gilt bei einer Gesamtnote von 4.0 oder besser als bestanden.

7. PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG

Es erscheint sinnvoll, die verkürzte Prüfung zweimal jährlich an einem zentralen Ort in Deutschland anzubieten, um die Kosten der Durchführung nach Möglichkeit zu begrenzen.

ANLAGE 1: PRÜFUNGSGBIETE DES BERUFSEXAMENS DER VEREIDIGTEN BUCHPRÜFER NACH DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ART. 6 BIRILIG

§ 7 Prüfungsgebiete

Prüfungsgebiete sind

A. Wirtschaftliches Prüfungswesen

1. Rechnungslegung: Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht einschließlich der rechtlichen Vorschriften.
2. Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Gesellschaften mit beschränkter Haftung: rechtliche Vorschriften, Prüfungsauftrag, Prüfungsgrundsätze, Prüfungstechnik, Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk.

B. Betriebswirtschaft

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, soweit sie für die praktische Berufsarbeit des vereidigten Buchprüfers bei Abschlußprüfungen oder als Sachverständiger auf den Gebieten des betrieblichen Rechnungswesens (§ 129 Abs. 3 Nr. 1 der Wirtschaftsprüferordnung) von Bedeutung ist, unter besonderer Berücksichtigung der Beurteilung und Analyse von Jahresabschlüssen;
2. Rechnungswesen, insbesondere Kostenrechnung, kurzfristige Erfolgsrechnung und Grundzüge der betrieblichen Statistik;
3. interne Kontrolle, Anwendung der Datenverarbeitung;
4. Grundzüge der Unternehmensfinanzierung und des Zahlungsverkehrs.

C. Wirtschaftsrecht

1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, soweit es für die praktische Berufsarbeit des vereidigten Buchprüfers von Bedeutung ist, mit Ausnahme des Familienrechts und des Erbrechts;
2. Grundzüge des Handelsrechts;
3. Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
4. Grundzüge des Konkurs- und Vergleichsrechts, des Arbeitsrechts, des Sozialversicherungsrechts und des Wechsel- und Scheckrechts;
5. Berufsrecht der vereidigten Buchprüfer.

Die praktische Berufsarbeit des vereidigten Buchprüfers bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlußprüfungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist in der Prüfung besonders zu berücksichtigen.

ANLAGE 2: PRÜFUNGSGEBIETE DES BERUFSEXAMENS DER WIRTSCHAFTSPRÜFER NACH DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ART. 6 BIRILIG

§ 3 Prüfungsgebiete

Prüfungsgebiete sind

D. Wirtschaftliches Prüfungswesen

1. Rechnungslegung
 - a) Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht,
 - b) Konzernabschluss und Konzernlageberichteinschließlich der rechtlichen Vorschriften.
2. Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Kapitalgesellschaften einschließlich des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes: rechtliche Vorschriften, Prüfungsauftrag, Prüfungsgrundsätze, Prüfungstechnik, Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk.

E. Betriebswirtschaft

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, soweit sie für die praktische Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers bei Abschlußprüfungen oder als Sachverständiger auf den Gebieten der wirtschaftlichen Betriebsführung (§ 2 Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung) von Bedeutung ist, unter besonderer Berücksichtigung der Beurteilung und Analyse von Jahresabschlüssen;
2. Rechnungswesen, insbesondere Kostenrechnung, kurzfristige Erfolgsrechnung und Grundzüge der betrieblichen Statistik;
3. interne Kontrolle, Anwendung der Datenverarbeitung;
4. Grundzüge der Unternehmensfinanzierung und des Zahlungsverkehrs.

F. Wirtschaftsrecht

1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, soweit es für die praktische Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers von Bedeutung ist, mit Ausnahme des Familienrechts und des Erbrechts;
2. Grundzüge des Handelsrechts;
3. Recht der Kapitalgesellschaften unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Recht der Unternehmensverbindungen;
4. Grundzüge des Konkurs- und Vergleichsrechts, des Arbeitsrechts, des Sozialversicherungsrechts und des Wechsel- und Scheckrechts;
5. Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer.

Die praktische Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlußprüfungen ist in der Prüfung besonders zu berücksichtigen.

ANLAGE 3: VERGLEICH DER PRÜFUNGSGEBIETE DER BERUFSEXAMINA NACH DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ART. 6 BIRILIG

§ 37 Prüfungsgebiete

Prüfungsgebiete sind

A. Wirtschaftliches Prüfungswesen

~~1.~~ Rechnungslegung

~~a)~~ Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht;

~~b)~~ Konzernabschluss und Konzernlagebericht

~~2.1.~~ einschließlich der rechtlichen Vorschriften.

~~3.2.~~ Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von ~~Kapitalgesellschaften einschließlich des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes~~ Gesellschaften mit beschränkter Haftung: rechtliche Vorschriften, Prüfungsauftrag, Prüfungsgrundsätze, Prüfungstechnik, Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk.

B. Betriebswirtschaft

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, soweit sie für die praktische Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers-vereidigten Buchprüfers bei Abschlußprüfungen oder als Sachverständiger auf den Gebieten ~~der wirtschaftlichen Betriebsführung (§ 2 des betrieblichen Rechnungswesens (§ 129 Abs. 3 Nr. 1~~ der Wirtschaftsprüferordnung) von Bedeutung ist, unter besonderer Berücksichtigung der Beurteilung und Analyse von Jahresabschlüssen;
2. Rechnungswesen, insbesondere Kostenrechnung, kurzfristige Erfolgsrechnung und Grundzüge der betrieblichen Statistik;
3. interne Kontrolle, Anwendung der Datenverarbeitung;
4. Grundzüge der Unternehmensfinanzierung und des Zahlungsverkehrs.

C. Wirtschaftsrecht

1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, soweit es für die praktische Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers-vereidigten Buchprüfers von Bedeutung ist, mit Ausnahme des Familienrechts und des Erbrechts;
2. Grundzüge des Handelsrechts;
3. Recht der ~~Kapitalgesellschaften unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der~~ Gesellschaft mit beschränkter Haftung ~~und Recht der Unternehmensverbindungen~~;
4. Grundzüge des Konkurs- und Vergleichsrechts, des Arbeitsrechts, des Sozialversicherungsrechts und des Wechsel- und Scheckrechts;
5. Berufsrecht der Wirtschaftsprüfervereidigten Buchprüfer.

Die praktische Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfersvereidigten Buchprüfers bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlußprüfungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist in der Prüfung besonders zu berücksichtigen.

ANLAGE 4: DISKUSSIONSENTWURF EINES § 4a WIPRPRÜFV-E

§ 4a Prüfungsgebiete

Prüfungsgebiete sind

A. Wirtschaftliches Prüfungswesen

1. Rechnungslegung
 - a) Konzernabschluss und Konzernlagebericht, Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen;
 - b) Grundzüge international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze;
2. Prüfung der Rechnungslegung, soweit Besonderheiten bei der Prüfung von Aktiengesellschaften, von Konzernabschlüssen und Konzernlageberichten bestehen: rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards, insbesondere Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag, Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung, Bestätigungsvermerk, Prüfungsbericht und Bescheinigungen, andere Reporting-Aufträge;

B. Wirtschaftsrecht

1. Folgende Teilbereiche des Gesellschaftsrechts:
 - a) Recht der Aktiengesellschaft;
 - b) Recht der verbundenen Unternehmen;
2. Grundzüge des Kapitalmarktrechts.

C. Steuerrecht

1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung;
2. Recht der Steuerarten, insbesondere
 - a) Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer,
 - b) Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer,
 - c) Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - d) Umwandlungssteuerrecht;
3. Grundzüge des Internationalen Steuerrechts.